

Teil I (35 %)

Frau Valli Ronaldi ist deutsche Staatsangehörige und stolze Betreiberin und Direktorin des Zirkus „4 Tatzen“. Auf dem Programm stehen Akrobatik und Wildtierdressur. Besonders viel Beifall erhält der Dompteur Roy mit seinen Löwen und Tigern. Das Highlight der Show ist allerdings der Kopfstand der Elefantendame Dumba. Die Vorstellungen des Zirkus „4 Tatzen“ sind in Deutschland stets ausverkauft. Da auch in Österreich ein großes Interesse an Zirkusvorstellungen mit Wildtiernummern besteht, plant Valli nächsten Sommer eine Tournee durch alle Bundesländer. Damit ganz Österreich in den Genuss ihrer Zirkusvorstellungen kommt, will sie mit ihren Tieren von Landeshauptstadt zu Landeshauptstadt ziehen. Die Zeit drängt: Ihr erster Auftritt in Wien ist bereits angekündigt. Daher arbeitet das Team Ronaldi Tag und Nacht. Umso größer ist die Enttäuschung, als die zuständige Behörde Valli telefonisch informiert, dass sie mit ihren Wildtieren in Österreich nicht auftreten dürfe. Auf ihre Nachfrage hin teilt die Behörde ihr außerdem mit, dass Österreich seit jeher eine Vorreiterrolle in Sachen Tierschutz einnehme. Der Mensch habe eine besondere Verantwortung gegenüber nicht domestizierten Tieren. Auch gebe es ein – im Verfahren gem Art 258 AEUV ergangenes – Schreiben der Europäischen Kommission, das die Vereinbarkeit des österreichischen Wildtierverbots mit unmittelbar anwendbarem Unionsrecht bestätige. Valli ist empört: Ihr sei Tierschutz sehr wichtig und sie behandle ihre Tiere artgerecht; dies könne die Behörde jederzeit überprüfen. In einem Zoo dürfe man auch Wildtiere halten und zur Schau stellen. Zwar leben ihre Tiere nicht zusammen mit ihren Artgenossen in großen Gehegen, doch dürfen sie gemeinsam proben und auftreten. Außerdem seien die Käfige großzügig gestaltet. Das Argument, die ständigen Ortswechsel und die zahlreichen Auftritte stressen ihre Tiere, lasse sie nicht gelten: Auch für Filmaufnahmen würden Tiere aus ihrem natürlichen Umfeld gerissen und dem Rampenlicht ausgesetzt. Es sei jedenfalls überzogen, dass Tierdressur Wildtieren schade; ganz im Gegenteil: Das Einüben der Kunststücke halte die Tiere nur fit und gesund und die Elefantendame Duma liebe den tosenden Applaus des Publikums. Außerdem seien Zirkusaufführungen mit Wildtieren Teil der europäischen Kultur. Sie habe bereits zahlreiche Vorstellungen in Paris gegeben. Eine Aufführung, die nur aus Akrobatik bestehe, würde bestimmt nicht besucht werden.

Valli erwägt daher, sich einfach über das Verbot hinwegzusetzen. Doch ein Freund, Franz Saltimbocca, rät ihr davon ab: Sollte sie mit ihren Löwen, Tigern und Elefanten nach Österreich kommen, erwarte sie bestimmt eine Verwaltungsstrafe. Da Valli mit ihren Tieren aber unbedingt in Österreich auftreten möchte, überlegt sie, was sie gegen dieses Verbot unternehmen kann.

Wie ist die Rechtslage?

Teil II (30%)

Franz Saltimbocca ist enttäuscht, dass seine Freundin Valli mit ihrem Zirkus so lange auf sich warten lässt; Schuld sei dieses ganze Gerede vom Tierschutz. Um seinem Ärger Luft zu machen, parkt er sein Auto vor dem Gebäude des Österreichischen Tierschutzvereins in Wien und beginnt mit dem Radio laut „Wrecking Ball“ zu spielen. Es dauert nicht lange und eine Polizistin, Gertrude Eisner, kommt gemeinsam mit ihrem Diensthund Bello des Weges. Gertrude hört den Lärm, erblickt den Übeltäter und schreitet ein: Franz möge doch bitte das Radio abstellen, es sei nach 22 Uhr und die Musik störe die Nachtruhe der Anrainer. Diese hätten sich schon beschwert. Zögerlich befolgt Franz die Anweisung der Polizistin. Als sich Gertrude zufrieden entfernt, dreht Franz das Radio erneut auf. Verärgert kehrt Gertrude um und brüllt Franz über den Lärm hinweg zu, er solle die Musik abschalten. Doch dieser dreht sie nur noch lauter. Nun ist

Gertrude mit ihrer Geduld am Ende und droht mit der Festnahme, wenn Franz nicht sofort die Musik abdrehe. Das solle sie einmal versuchen, meint dieser und verriegelt die Autotüren. Daraufhin sagt Gertrude, Franz sei festgenommen, und fordert ihn auf, das Auto aufzusperren und auszusteigen. Als Franz keine Folge leistet, beginnt Gertrude auf die Fensterscheibe zu trommeln. Nun bekommt es Franz mit der Angst zu tun. Kurzerhand springt er aus dem Auto und versucht zu fliehen. Doch dabei rechnet er nicht mit Gertrude: Diese ist nun erst so richtig in ihrem Element und gereizt ob der nächtlichen Störung. Sie stürmt Franz mit Bello hinterher. Da Franz bereits einen großen Vorsprung gewonnen hat, ruft Gertrude Bello „Fass!“ zu; Bello prescht vor. Als Franz bemerkt, dass er dem Hund nicht entkommen kann und dieser zu allem Überdross auch keinen Maulkorb trägt, wird ihm angst und bange. Er setzt sich erschöpft auf den Boden und hofft, der Hund würde ihm so nichts antun. Doch erneut ruft die Polizistin „Fass!“. Bei Franz angekommen stößt Bello ihm mit seiner Schnauze fest gegen den Kopf. Franz erleidet eine Verletzung am rechten Ohr. Als Gertrude bei Franz angelangt ist, nimmt sie ihn fest und bringt ihn auf die Behörde.

Beurteilen Sie das Geschehen und zeigen Sie Rechtsschutzmöglichkeiten auf! Wie und von wem kann Franz einen allfälligen Schaden ersetzt bekommen?

Teil III (35%)

Die nigerianische Staatsangehörige Yola Nwakoby stellte 2004 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich und lebt seither in Wien. 2013 erteilte ihr das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) den Status als subsidiär Schutzberechtigte. Seitdem hält sich Yola rechtmäßig in Österreich auf: Sie wohnt in Ottakring und arbeitet Vollzeit als Krankenpflegerin. Dabei konnte sie ihre Deutschkenntnisse perfektionieren. Nun möchte sie sich endlich unbefristet in Österreich aufhalten dürfen und beantragt im Herbst 2015 den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ beim BFA. Das BFA entscheidet Ende des Jahres 2015 in der Sache und weist ihren Antrag ab: Yola erfülle die Fünffahresfrist nicht. Enttäuscht findet sich Yola mit ihrer Situation ab und erhebt kein Rechtsmittel. Nunmehr hört sie jedoch von einer freiwilligen Mitarbeiterin einer Asylberatung, dass diese Entscheidung bestimmt nicht richtig sein könne. Daher überlegt sie, neuerlich einen Antrag zu stellen.

Wie ist die Rechtslage?

Um sich von den Strapazen zu erholen, fährt Yola am 01.04.2016 in den frühen Morgenstunden mit dem Zug zum Wandern nach Niederösterreich; mit ihr steigen Polizisten ein. Als Yola knapp vor Wr. Neustadt von den Polizisten einer fremdenpolizeilichen Kontrolle unterzogen wird, muss sie feststellen, dass sie ihre (gültige) Karte für subsidiär Schutzberechtigte zu Hause vergessen hat. Sie führt lediglich ihren Führerschein, ihre ÖBB-Vorteilskarte und ihr Zugticket mit sich. Yola bietet an, das Dokument am nächsten Tag bei der Polizei vorzulegen: Auf der Vorteilskarte und dem Führerschein seien doch ihre persönlichen Daten vermerkt. Der Polizeibeamte will davon aber nichts wissen: Sie habe mit einem Strafverfahren zu rechnen. Yola ist entsetzt: Sie hat sich noch nie etwas zu Schulden kommen lassen und wie sie die Strafe begleichen soll, weiß sie auch nicht. Ihre letzten Ersparnisse hat sie gerade für ihre neuen Wanderschuhe ausgegeben. Nun konnte sie sich gerade noch das Zugticket leisten. Umso bitterer für Yola: Sie darf die Zugfahrt auch nicht fortsetzen, denn der Polizist spricht ihre Festnahme aus.

Verfassen Sie das Straferkenntnis (lassen Sie dabei die Kostenentscheidung außer Acht)! Ist Yola Nwakoby zu Recht festgenommen worden?

Rechtsgrundlagen

Tierschutzgesetz idGF (Auszug)

Zielsetzung

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

Förderung des Tierschutzes

§ 2. Bund, Länder und Gemeinden sind verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Bundesgesetz jeweils folgende Bedeutung:

1. Halter: jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat;
2. Haustiere: domestizierte Tiere der Gattungen Hund, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaminchen, Haushunde, Hauskatzen, Hausgeflügel und domestizierte Fische;

3. Heimtiere: Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und der Klasse der Fische handelt;

4. Wildtiere: alle Tiere außer den Haus- und Heimtieren;

10. Zoos: dauerhafte Einrichtungen, in denen Wildtiere zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden, ausgenommen Zirkusse und Tierhandlungen;

11. Zirkus: eine Einrichtung mit Darbietungen, die unter anderem auf dem Gebiet der Reitkunst oder der Tierdressur liegen und akrobatische Vorführungen, ernste und komische Schannummern, Pantomimen sowie Tanz- und Musiknummern einschließen können;

12. Variete: eine Einrichtung mit Darbietungen, die im Wesentlichen bloß auf Unterhaltung abzielt und bei der in abwechselnder Programmnummernfolge deklamatorische oder musikalische Vorträge, artistische Vorführungen, Schannummern, kurze Possen, Singspiele, Burlesken oder Szenen veranstaltet werden;

Bewilligungen

§ 23. Für Bewilligungen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die folgenden Bestimmungen:

1. Die Behörde hat Bewilligungen nur auf Antrag zu erteilen. Örtlich zuständig für die Bewilligung ist die Behörde, in deren Sprengel die bewilligungspflichtige Hal-

tung, Mitwirkung oder Verwendung von Tieren stattfindet oder stattfinden soll.

2. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beantragte Tierhaltung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und kein Tierhaltungsverbot entgegensteht.
3. Bewilligungen können erforderlichenfalls befristet oder unter Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden.

Wildtiere

§ 25. (1) Wildtiere, die - etwa im Hinblick auf Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis oder Sozialverhalten - besondere Ansprüche an die Haltung stellen, dürfen bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen nur auf Grund einer binnen zwei Wochen vorzunehmenden Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. In Gehegen, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, darf dieses bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen ebenfalls nur auf Grund einer Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere, den Ort der Haltung und weitere Angaben zu enthalten, die zur Beurteilung durch die Behörde erforderlich sind; das Nähere ist durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, in Bezug auf Gehege, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für

Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zu regeln.

- (2) Einer Anzeige nach Abs. 1 bedürfen nicht:
1. Einrichtungen, die dem Tierschutzgesetz 2012, BGBl. I Nr. 114/2012, unterliegen,
2. Zoos,
3. Tierheime,
4. die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse

1. jene Wildtiere zu bezeichnen, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und
2. die Haltung bestimmter Wildtierarten aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten. Ein solches Verbot gilt nicht für Zoos, die über eine Bewilligung gemäß § 26 verfügen, sowie für wissenschaftliche Einrichtungen, die ihre Wildtierhaltung gemäß Abs. 1 angezeigt haben.

(4) Für die Haltung von Wildtieren, die keine besonderen Anforderungen an Haltung und Pflege stellen, in gewerbsmäßig betriebenen Einrichtungen gilt Abs. 1 entsprechend.

Haltung von Tieren in Zoos

§ 26. (1) Die Haltung von Tieren in Zoos bedarf einer Bewilligung nach § 23.

(2) Nähere Bestimmungen über Mindestanforderungen für Zoos in Bezug auf die Ausstattung, Betreuung von Tieren, Betriebsführung, über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung sowie über von Zoos, mit Ausnahme von Einrichtungen, in denen keine bedeutende Anzahl von Tieren oder Arten zur Schau gestellt werden und die nicht für den Schutz wildlebender Tiere oder die Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutend sind, zu bringende Leistungen (Arterhaltung, Aufklärung der Öffentlichkeit, wissenschaftliche Forschung) hat der Bundesminister für Gesundheit unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Ansprüche der gehaltenen Tierarten durch Verordnung festzulegen.

Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen

§ 27. (1) In Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen dürfen keine Arten von Wildtieren gehalten oder zur Mitwirkung verwendet werden.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit hat unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung die Voraussetzungen und Mindestanforderungen für die Haltung und die Mitwirkung von Tieren in Zirkussen und ähnlichen Ein-

richtungen sowie für die erforderliche Sachkunde der Betreuungspersonen näher zu regeln.

(3) Die Haltung und Mitwirkung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere auch die Erhöhung der Zahl der Tiere oder die Haltung anderer als der bewilligten Tiere, bedarf einer behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 23 Z 5 richtet sich nach dem jeweiligen Standort.

(4) Die Bewilligung ist nach Maßgabe des § 23 und nur dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Haltung der Tiere den Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen entspricht,
2. eine ausreichende tierärztliche Betreuung sichergestellt ist und
3. der Bewilligungserheber nachweislich über ein geeignetes Winterquartier verfügt, das den Anforderungen an die Tierhaltung im Sinne dieses Gesetzes entspricht. Ausländische Unternehmer haben eine vergleichbare Bestätigung ihres Heimatlandes beizubringen.

Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen

§ 28. (1) Die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen sowie die Mitwirkung von Tieren bei Film- und Fernsehaufnahmen bedarf einer behördlichen Bewilligung nach § 23, soweit

1. nicht eine Bewilligung nach den veterinärrechtlichen Vorschriften erforderlich ist oder
2. die Veranstaltung nicht unter veterinärbehördlicher Aufsicht steht (...)

Behörden

§ 33. (1) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde.

Strafbestimmungen

§ 38. (1) Wer

1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
2. ein Tier entgegen § 6 tötet oder
3. an einem Tier entgegen § 7 Eingriffe vornimmt oder
4. gegen § 8 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

(2) In schweren Fällen der Tierquälerei ist eine Strafe von mindestens 2 000 Euro zu verhängen.

(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.

(5) Der Versuch ist strafbar.

Waffengebrauchsgesetz idGF (Auszug)

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt den Waffengebrauch im Rahmen der polizeilichen Zwangsbefugnisse.

§ 2. Organe der Bundespolizei und der Gemeindeförderung dürfen in Ausübung des Dienstes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Dienstwaffen Gebrauch machen:

1. im Falle gerechter Notwehr;
2. zur Überwindung eines auf die Verletzung einer rechtmäßigen Amtshandlung gerichteten Widerstandes;
3. zur Erzwingung einer rechtmäßigen Festnahme;
4. zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person;
5. zur Abwehr einer von einer Sache drohenden Gefahr.

§ 3. Dienstwaffen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Gummiknüppel und andere Einsatzstöcke, (...)

§ 4. Der Waffengebrauch ist nur zulässig, wenn ungefährlische oder weniger gefährliche Maßnahmen, wie insbesondere die Anforderung zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes, die Androhung des Waffengebrauches, die Verfolgung eines Flüchtenden, die Anwendung von Körperkraft oder verfügbare gelindere Mittel, wie insbesondere Handfesseln oder tech-

nische Sperren, ungeeignet scheinen oder sich als wirkungslos erwiesen haben.

§ 6. (1) Zweck des Waffengebrauches gegen Menschen darf nur sein, angriffs-, widerstands- oder fluchtfähig zu machen. In den Fällen des § 2 Z 2 bis 5 darf der durch den Waffengebrauch zu erwartende Schaden nicht offensichtlich außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(2) Jede Waffe ist mit möglichster Schonung von Menschen und Sachen zu gebrauchen. Gegen Menschen dürfen Waffen nur angewendet werden, wenn der Zweck ihrer Anwendung nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

§ 9. Steht eine geeignet scheinende Dienstwaffe nicht zur Verfügung, dürfen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch andere Waffen gebraucht oder Mittel angewendet werden, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt.

Abschnitt II

§ 10. Der scharfe Einsatz eines Hundes gegen Menschen ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes 1 zulässig:

1. im Falle gerechter Notwehr;
2. zur Überwindung eines aktiven gewaltvollen Widerstandes gegen die Staatsgewalt;
3. zur Erzwingung der rechtmäßigen Festnahme oder zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person, die gerichtlich strafbare Handlung

gen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind überwiesen oder drittgängig verdächtig ist oder eines Geisteskranken, der für die Sicherheit der Person oder des Eigentums als allgemein gefährlich anzusehen ist.

Wiener Landes- Sicherheitsgesetz idgF (Auszug)

1. Abschnitt

Anstandsverletzung und Lärmerregung

§ 1 (1) Wer

1. den öffentlichen Anstand verletzt oder
2. ungebührlicherweise störenden Lärm erregt begeht eine Verwahnungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Eigener Wirkungsbereich und Zuständigkeit

§ 5. (1) Die Gemeinde hat mit Ausnahme des Verwaltungsstraßverfahrens ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2) Die Durchführung von Verwaltungsstraßverfahren nach dem 1. bis 3. Abschnitt wird der Landespolizeidirektion Wien übertragen.

(3) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. April 1968, LGBl. für Wien Nr. 27, mit

der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei und der Sittlichkeitspolizei auf die Landespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese die für Maßnahmen nach dem 1. bis 3. Abschnitt zuständige Behörde.

(4) Gegen sämtliche Bescheide und gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.